

CB-Funk Multinorm-CB-Funk in Österreich

Information der Obersten
Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Gruppe Telekom – Post
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
www.bmvit.gv.at

Stand: Juli 2014

Inhalt

Einleitung	3
Besitz, Einfuhr und Vertrieb	3
Errichtung und Betrieb	3
Multinorm-CB-Funkanlage	3
Zusammenfassung	4
Link zur Funkschnittstelle FSB-LN001	4

Einleitung

Bei CB-Funkgeräten handelt es sich im Sinne des Bundesgesetzes für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) BGBl. I Nr. 134/2001 zuletzt geändert durch das BGBl. I 123/2013 um eine Klasse 2 Funkanlage. Gemäß §74 Telekommunikationsgesetz (TKG) BGBl. I Nr. 70/2003 zuletzt geändert durch das BGBl. I 96/2013 ist für den Betrieb einer Funkanlage eine Bewilligung notwendig.

Besitz, Einfuhr und Vertrieb

Die Einfuhr, der Vertrieb und Besitz von Funkanlagen im Sinne von § 75 TKG ist grundsätzlich bewilligungsfrei. Im Sinne des FTEG müssen aber Funkanlagen den grundsätzlichen Anforderungen des § 3 FTEG in punkto Sicherheit, EMV und effektive Nutzung des Frequenzspektrums entsprechen. Da CB-Funkanlagen europaweit nicht voll harmonisiert sind, handelt es sich im Sinne von § 10 Abs. 4 FTEG um notifizierungspflichtige Funkanlagen. Die Funkanlagen müssen mit einem CE-Kennzeichen und einem Alarmzeichen (Geräteklassenkennung, Rufzeichen im Kreis) gekennzeichnet sein.



Die Geräteklassenkennung auf dem Gerät weist auf mögliche Einschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für die Benutzung der Funkanlage hin. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens wird geprüft, ob die Funkanlage in Österreich bewilligungsfähig ist. Ist dies nicht der Fall, bekommt der Notifizierer vom Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) eine Information, dass der Betrieb dieser Anlage in Österreich nicht möglich ist.

Errichtung und Betrieb

Im Sinne von § 74 TKG sind die Errichtung und der Betrieb aller Funkanlagen bewilligungspflichtig. CB-Funkanlagen fallen unter die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden (siehe BGBl. II Nr. 64/2014 vom 24. März 2014) sofern sie der Funkschnittstelle FSB-LN001 entsprechen. Diese Schnittstelle beinhaltet zurzeit 40 Kanäle (laut der in der FSB-LN001 enthaltenen Kanalliste) in den Modulationsarten AM und FM mit einer maximalen Senderleistung von 4 Watt sowie denselben 40 Kanälen in der Modulationsart SSB mit einer Senderleistung von 12 Watt p.e.p.

Nur wenn ein CB-Funkgerät ausschließlich die in der Funk-Schnittstelle vorgeschriebenen technischen Bedingungen erfüllt, ist die Errichtung und der Betrieb in Österreich im Sinne des TKG zulässig.

Multinorm-CB-Funkanlage

Multinorm-CB-Funkanlagen verfügen je nach technischer Ausstattung über Einstellmöglichkeiten, welche die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nationalstaatlich geregelten Möglichkeiten abbilden und zur ECC Entscheidung ECC/DEC/(11)03 unterschiedlich sind, und zwar Einstellmöglichkeiten betreffend den Frequenzbereich der CB-Funkanlage und die maximale Anzahl der verfügbaren HF-Kanäle (z.B. zusätzliche 40 Kanäle in Großbritannien, Polen und Deutschland usw.). In den meisten Fällen erfolgt die Einstellung dieser Parameter individuell über einen Schalter am Gerät oder über entsprechende Software-Programmierung.

Die Errichtung und der Betrieb von CB-Funkanlagen ist wie oben erwähnt nur im Sinne der generellen Bewilligung unter Einhaltung der in der Funkschnittstelle FSB-LN001 genannten Parameter zulässig. Dies bedeutet, dass bei der Verwendung von Multinormgeräten sichergestellt werden muss, dass die Inbetriebnahme ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Frequenzen stattfinden kann. Eine Änderung der Einstellung darf mit einfachen Mitteln nicht funktionieren. Dies bedeutet, dass während des Betriebes eine Änderung (auf eine Einstellmöglichkeit abweichend von der Funkschnittstelle FSB-LN001) nicht möglich sein darf.

Bei der Erstinbetriebnahme des Gerätes ist besonders Bedacht zu nehmen, dass nur die in der Funkschnittstelle FSB-LN001 genannten Parameter ausgewählt werden.

Der Betreiber/die Betreiberin einer CB-Funkanlage trägt für die ordnungsgemäße Einstellung selbst die Verantwortung.

Bei Nichtbeachtung kann der Betreiber/die Betreiberin verwaltungsstrafrechtlich von der zuständigen Fernmeldebehörde belangt werden.

Zusammenfassung

Der Betrieb von Multinorm-CB-Funkanlagen außerhalb der in der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-LN001 festgelegten Schnittstellenparameter ist in Österreich nicht zulässig.

Der Betrieb von Multinorm-CB-Funkanlagen im europäischen Straßentransitverkehr ist nur dann zulässig, wenn der Anwender sicherstellt, dass solche CB-Funkanlagen durch Änderung der Einstellungen nur auf den in Österreich bewilligten Kanälen und den weiteren Anforderungen der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-LN001 betrieben werden können.

Die Errichtung und Betrieb von CB-Funkanlagen sind nur im Sinne der generellen Bewilligung unter Einhaltung der in der Funkschnittstelle FSB-LN001 genannten Parameter zulässig.

Der Betreiber/die Betreiberin einer CB-Funkanlage trägt für die ordnungsgemäße Einstellung selbst die Verantwortung.

Bei Nichtbeachtung kann der Betreiber/die Betreiberin verwaltungsstrafrechtlich von der zuständigen Fernmeldebehörde belangt werden.

Link zur Funkschnittstelle FSB-LN001

<https://www.bmvit.gv.at/ofb/marktueberwachung/fsb/funkschnittstellen/fsbln.pdf>

Impressum

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III – Gruppe Telekom – Post
Abteilung PT3 – Technik
Telefon: +43 (0)1 711 62 65 0
E-Mail: pt3@bmvit.gv.at